

Marktsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Fassung der 1. Änderung vom 08.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 67 der Gewerbeordnung (GewO) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 17.10.2002 folgende Satzung, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.12.2022, beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung des Marktes

Die Stadt Neustadt a. Rbge. betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Veranstaltungstag, Öffnungszeiten und Platz des Marktes

1. Veranstaltungstag und Platz des Marktes ergibt sich aus dem Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde.
2. Der Wochenmarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
3. In dringenden Fällen kann die Stadt Neustadt a. Rbge., abweichend vom Festsetzungsbescheid, vorübergehend andere Regelungen treffen.

§ 3 Zulassung zum Markt

1. Zur Nutzung des Marktes bedürfen die Personen, die den Markt beschicken, einer Erlaubnis der Stadt. Personen, die den Markt beschicken, sind im Sinne dieser Satzung alle Marktberechtigten, die nach der Gewerbeordnung Waren oder Leistungen auf dem Markt anbieten wollen.
2. Die Erlaubnis wird grundsätzlich für die Dauer des Marktes oder für die Dauer eines Jahres erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
3. Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Personen, die den Markt beschicken oder bei diesen beschäftigt sind,
 - a) durch die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährden,
 - b) erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
 - c) die Marktgebühr nicht bezahlen,
 - d) die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachten,
 - e) im Falle eines Jahresvertrages für einen Wochenmarktstand den Standplatz länger als zwei Wochen unentschuldigt nicht benutzen,

- f) gemäß § 70 a Gewerbeordnung zurückzuweisen sind.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird.

4. Nach Widerruf der Erlaubnis hat die Person, die den Markt beschickt, unverzüglich den Platz zu räumen, anderenfalls kann die Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr dieser Person räumen lassen.

§ 4 Zuweisung der Standplätze

1. Die Stadt weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
2. Im Umherziehen und zwischen den Marktreihen dürfen keine Waren oder Leistungen angeboten werden. Unzumutbar störendes Anpreisen ist auf den Wochenmärkten untersagt. Waren dürfen nicht öffentlich versteigert werden.

§ 5 Auf- und Abbau des Marktes

1. Mit dem Aufbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Stände auf dem Wochenmarkt sind unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit zu räumen.

Fahrzeuge, von denen nicht verkauft wird, dürfen auf dem Wochenmarkt nur neben und hinter den Verkaufsständen abgestellt werden, soweit Platz vorhanden ist.

Die Standplätze müssen bis 07.00 Uhr bezogen sein, ansonsten kann der Standplatz anderweitig vergeben werden.

Mit dem Abbau der Stände darf erst ab 12.30 Uhr begonnen werden. Der Standplatz muss bis spätestens 14:00 Uhr geräumt sein.

Wenn ein zugewiesener Platz auf dem Wochenmarkt nicht rechtzeitig bezogen oder vorzeitig geräumt wurde, kann er neu besetzt werden, ohne dass darauf irgendwelche Rechte für die erstberechtigte Person entstehen.

2. Während der Öffnungszeiten des Marktes sind die für die Besucherinnen und Besucher bestimmten Straßen und Plätze von Fahrzeugen freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind solche Fahrzeuge, von denen aus unmittelbar Waren verkauft werden. Zugmaschinen, Wohn- und Packwagen sind an den von der Stadt angewiesenen Plätzen abzustellen.
2. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Beschädigen der Pflasterung ist zu unterlassen.
3. Als Auffahrt zum Markt sind die von der Stadt festgesetzten Zufahrten zu benutzen.

§ 6 Verkauf

1. Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein, Leergut darf nicht außerhalb der Standplätze aufbewahrt werden. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
2. Unbeschadet weitergehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften muss ein Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:
 1. seinen Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,
 2. die Anschrift seiner Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
 3. falls er in ein solches eingetragen ist, das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer.

Der Dienstleistungserbringer hat die genannten Informationen wahlweise am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsabschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind.

3. Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet sein.
4. Im Übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Hygieneverordnung und der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu beachten.
5. Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.
6. Vor Beginn und nach dem Ende der Marktzeit dürfen Geschäfte auf dem Marktgelände nicht getätigt werden.

§ 7 Sauberkeit

1. Jede Person, die den Markt beschickt, ist für die Sauberkeit des Standplatzes verantwortlich.
2. Eine Verunreinigung des Marktes durch Ablagern von Abfällen, insbesondere durch wegwehendes Papier, ist nicht gestattet.
3. Abfälle dürfen auf dem Markt nicht mitgebracht werden.
4. Auf dem Markt anfallende Abfälle sind von der Standinhaberin oder dem Standinhaber nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen.

§ 8 Verhalten auf dem Markt

1. Die Anweisungen der Bediensteten der Stadt, der Polizei und der Gewerbe- und Lebensmittelüberwachung sind zu befolgen.
2. Alle Personen, die den Markt nutzen, haben die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, das Bundesinfektionsschutzgesetz und lebensmittelrechtlichen Vorschriften in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.
3. Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Personen, die den Markt beschicken, sind verpflichtet, den Behörden über ihre Geschäfte Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise sind während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gleiche gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz.
4. Die Besucherinnen und Besucher dürfen zu den Öffnungszeiten des Marktes keine Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, mitbringen. Die Personen, die den Markt beschicken, haben ihre eigenen Hunde vom Marktgeschehen fernzuhalten.
5. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige sperrige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht mitgeführt werden.
6. Das Verteilen von Werbematerial und das Umhertragen von Reklameschildern auf dem Markt ist nicht gestattet.

§ 9 Haftung und Versicherung

1. Mit der Zuweisung des Standplatzes wird von der Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den auf dem Markt arbeitenden Personen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
2. Die Standinhaberin oder der Standinhaber haftet der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die durch sie selbst, durch ihre Beschäftigten oder durch Lieferanten verursacht werden.
3. Zur Deckung von Haftungsschäden haben die Personen, die den Markt beschicken, auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 10 Zu widerhandlungen

1. Gemäß § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den § 3 Abs. 1, 4 und 5, § 4 Abs. 2, §§ 5, 6, 7 und 8 dieser Satzung zu widerhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

2. Personen, die die öffentliche Sicherheit stören, können durch Bedienstete der Stadt vom Markt verwiesen werden.
3. Wer erheblich oder trotz Warnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

§ 11 Standgeld

Das Standgeld beträgt für alle Verkaufsstände für jeden laufenden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge

je Markttag 3,20 EUR

Bei Abschluss eines Jahresvertrages je laufenden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge

jährlich 144,00 EUR

Für das Abstellen von Fahrzeugen im Wochenmarktbereich, aus denen nicht verkauft wird, werden folgende Gebühren festgesetzt:

Pkw	je Markttag	3,20 EUR
jährlich		14400 EUR
Anhänger	je Markttag	3,20 EUR
jährlich		144,00 EUR
Pkw Kombi und sonstige Fahrzeuge	je Markttag	6,40 EUR
jährlich		288,00 EUR

§ 12 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Personen, die den Markt beschicken und die Einrichtungen des Marktes benutzen oder benutzen lassen. Wenn jemand die Einrichtungen durch eine andere Person auf eigene oder fremde Rechnung benutzen lässt, haften beide gesamtschuldnerisch.

§ 13 Fälligkeit und Erlass von Standgebühren

1. Die Standgebühren sind wie folgt fällig:
 - a) Von Personen, die den Markt gelegentlich beschicken, sind die Standgebühren für den Wochenmarkt am Markttag fällig.
 - b) Im Falle eines für die Dauer eines Jahres erteilten Erlaubnis sind die Gebühren für den Wochenmarkt ohne besondere Aufforderung in monatlichen Teilbeträgen am 1. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Neustadt a. Rbge. zu zahlen.
2. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen des Marktes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Standgebühr. Vergibt die Stadt einen Tagesstand oder Raum an einem Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

3. Stellt die Erhebung der Standgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt von der Erhebung der Standgebühr ganz oder teilweise absehen oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 14

Nicht rechtzeitige Entrichtung von Standgebühren

Gebührenpflichtige, die die Zahlung der Standgebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können durch Bedienstete der Stadt von der überlassenen Standfläche verwiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

§ 15

Art der Betreibung

Die nach dieser Satzung festgesetzten Standgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt grundsätzlich am Tag nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Gleichzeitig treten die Marktsatzung vom 06. Mai 1999 sowie die 1. Änderungssatzung zur Marktsatzung vom 27. September 2001 und die Marktsatzung vom 31.10.2022 außer Kraft.

Die 1. Änderung dieser Marktsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 17.10.2002

1. Änderung: Neustadt a. Rbge., den 01.01.2023

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

gez.
Dominic Herbst
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 44, S. 378, vom 31.10.2002

1. Änderung veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr., S., vom .2002